Kanton Bern
Canton de Berne

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Veterinärwesen

Herrengasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 52 70
info.avet@be.ch
www.be.ch/avet

Merkblatt vom 4. Dezember 2017

Tierheilpraktiker und andere nichttierärztliche Tiergesundheitsberufe

Grundsatz der freien Berufsausübung

Gemäss bernischer Gesundheitsgesetzgebung sind, im Gegensatz zum humanmedizinischen Bereich, ausser dem Beruf des Tierarztes keine anderen Berufe der Tiergesundheit bewilligungspflichtig. Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht für Besamungstechniker/innen sowie Huf- und Klauenpfleger/innen.

Alternativmedizinische Tätigkeiten rund um das Tier können aus gesundheitspolizeilicher Sicht grundsätzlich frei ausgeübt werden (Art. 19 GesG[1]). Eine Anerkennung der Ausbildungen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Tätigkeiten sind insoweit geregelt, als festgelegt ist, was nicht erlaubt ist:

Was Personen ohne Tierarztdiplom nicht dürfen

Personen ohne eidgenössisches oder anerkanntes Tierarztdiplom dürfen

- keine diagnostische oder behandelnde Tätigkeit ausüben, welche Kenntnisse einer Fach-person voraussetzt, namentlich keine diagnostischen oder behandelnden Tätigkeiten aus-üben, welche den Tierärzten vorbehalten sind; Dazu gehören (Art. 19 GesG, Art. 15 GesV[2]):
  - Diagnosestellung und Behandlung nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft
  - Chirurgische Verrichtungen
  - Anästhesiologische Verrichtungen
  - Behandlung ansteckender Krankheiten nach Tierseuchengesetzgebung. Seuchenverdacht ist unverzüglich einem Tierarzt zu melden (Art. 11 Abs. 2 TSG[3])
- keine irreführende oder unwahre Werbung betreiben und keine Titel und Berufsbezeichnungen verwenden, die zu Täuschung über ihre Ausbildung Anlass geben können.

[1] Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG, BSG 811.01)
[2] Verordnung über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen vom 24. Oktober 2001 (GesV, BSG 811.111)
[3] Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG, SR 916.40)

– keine Arzneimittel herstellen, verschreiben, anwenden oder abgeben (Art. 75 GesV). Dies gilt für alle Arzneimittel, inkl. homöopathische, mineraltherapeutische und physiotherapeutische Heilmittel. Ausgenommen sind frei verkäufliche Arzneimittel (Abgabekategorie E). Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen allenfalls empfohlen werden. Dabei sind bei Nutztieren weitere Einschränkungen aufgrund der Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung zu beachten. Insbesondere muss der Gesundheitszustand eines Nutztiers von einer Tierärztin oder einem Tierarzt beurteilt werden, wenn ein buchführungspflichtiges Tierarzneimittel angewendet werden soll (Art. 10 Abs. 1 und Art. 26 TAMV[4]).

Eigenverantwortung wahrnehmen – Grenzen respektieren

Personen, die Tätigkeiten rund um die Tiergesundheit ausüben, sind eigenverantwortlich verpflichtet, die Grenzen der eigenen Kompetenzen zu respektieren. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass niemand ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten darf (Art. 4 Abs. 2 TSchG[5]). Kranke und verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend gepflegt und behandelt oder aber getötet werden (Art. 5 TSchV[6]). Ist das Befinden eines Tieres erheblich beeinträchtigt, ist nach gängiger Gerichtspraxis ein Tierarzt oder eine Tierärztin beizuziehen.

[4] Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV, SR 812.212.27)
[5] Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG, SR 455)
[6] Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1)